

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Finanzen
Verantwortung: Herr Heithausen, Herr Tsalastras, Herr Schranz

Erlass einer neuen Hundesteuersatzung

Beratungsfolge

06.05.2024	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
13.05.2024	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte Hundesteuersatzung der Stadt Oberhausen.

Bezug

1 B/17/4376-02 Haushaltssicherungskonzept 2024 ff

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

2 Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 05.02.2024 im Rahmen des
3 Haushaltssicherungskonzepts (HSK) unter Maßnahme Nr. 3b beschlossen, die
4 Hundesteuersätze zu erhöhen und einen speziellen Steuersatz für gefährliche und sog.
5 Listenhunde i. S. d. Landeshundegesetzes einzuführen. Dazu ist der Erlass einer neuen
6 Hundesteuersatzung erforderlich.

7
8 Mit der Maßnahme gehen folgende Erhöhungen einher:
9

Vollversteuerung	Anzahl Hunde	Aktuelle Fassung		HSK 2024 - Maßnahme 3b	
		Steuersätze EUR	Jahres aufkommen EUR	Steuersätze EUR	Jahres- aufkommen EUR
einen Hund zzgl. §§ 3, 10 LHundG NRW (Aktuelle Fassung)	9.404	156	1.467.024	168	1.579.872
	162	156	25.272		
zwei Hunde "und mehr"	1.460	216	315.360	252	367.920
drei Hunde u. mehr	207	252	52.164	288	59.616
Steuerermäßigung					
Ermäßigung des Steuersatzes 50 v.H.					
einen Hund	17	78	1.326	84	1.428
zwei Hunde "u. mehr"	15	108	1.620	126	1.890
drei Hunde u. mehr	---	126	---	---	---
Ermäßigung des Steuersatzes 25 v.H.					
einen Hund	882	39	34.398	42	37.044
zwei Hunde "und mehr"	56	54	3.024	63	3.528
drei Hunde u. mehr	5	63	315	72	360
Hund(e) im Sinne der §§ 3, 10 LHundG NRW Gefährliche Hunde / Listen- hunde	162	---	---	850	137.700
Prognose zum Steueraufkommen p.a.			1.900.503		2.189.358

Rechnerische Einnahmen je Jahr nach dem Hundbestand vom 27.02.2024.

Basierend auf dem Haushaltssicherungskonzept sieht die Haushaltsplanung 2024 einen
Gesamtertrag in Höhe von 2.300.000 EUR vor.

In der internen Beratung zur Hundesteuersatzung hat es einige Anpassungen der
Beschlussvorlage B/17/4376-02 (Haushaltssicherungskonzept 2024 ff) gegeben, so dass zur
Milderung von erheblichen Härten entsprechende Entlastungen ergänzt worden sind (vgl. §
5).

Die Begriffsbestimmungen zu den gefährlichen Hunden und die dazu vom
Landesgesetzgeber kategorisierten Hunderassen (Listenhunde) sind nach dem
Landeshundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen reglementiert. Die neue
Hundesteuersatzung sieht nunmehr neben den erhöhten Steuersätzen auch erweiterte
Befreiungs- und Ermäßigungsregelungen vor, so u. a. für Hunde die aus dem städtischen
Tierheim Mülheim an der Ruhr oder vom Tierschutzverein für Gelsenkirchen und Umgebung
e. V. übernommen werden.

Im Vergleich zur Beschlussfassung zur Drucksache B/17/4376-02 vom 05.02.2024 haben
sich folgende wesentliche Änderungen ergeben:

- Änderung der Staffelung der Steuermaßstäbe und Steuersätze: statt der Staffelung ein Hund 168,00 EUR und zwei und mehr Hunde 288,00 EUR erfolgt die Staffelung nach nur ein Hund 168,00 EUR, zwei Hunde 252,00 EUR sowie drei und mehr Hunde 288,00 EUR je Hund (§ 2 Abs. 1 Satz 1-3).
- Befristete Steuerbefreiung (24 Monate) sowie Steuerermäßigung auf 50% für Hunde, die nach dem 30.06.2024 nachweislich aus dem städtischen Tierheim Mülheim an der Ruhr oder vom Tierschutzverein für Gelsenkirchen und Umgebung e. V. 1880 übernommen werden und bestimmte Voraussetzungen erfüllen (§ 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 6).
- Die Steuer für die Haltung von Listenhunden und gefährlichen Hunden wird auf Antrag auf den Steuersatz gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 (168,00 EUR) festgesetzt, wenn eine Verhaltensprüfung erfolgreich absolviert und eine Befreiung vom Maulkorb- und Leinenzwang erteilt wurden (§ 5 Abs. 7 Satz 1). Dies gilt auch für Junghunde der zuvor genannten Hundekategorien vorausgesetzt, dass diese an einer Junghundeausbildung teilnehmen (§ 5 Abs. 7 Satz 2).

Das geplante Inkrafttreten der neuen Hundesteuersatzung zum 01.07.2024 wird als Übergangszeitraum zur Umsetzung der technisch notwendigen Änderungen im automatisierten Verfahren benötigt. Auf der einen Seite benötigt die Verwaltung Vorlaufzeit, um die Struktur und Erweiterung der Steuerschlüssel wegen der umfangreichen Änderungen des Steuerfestsetzungsverfahrens unter Einbeziehung der Softwarefirma zu entwickeln. Nicht unerwähnt bleiben darf der mit der Neugestaltung der Steuerfestsetzungsbescheide einhergehende erhebliche Verwaltungsaufwand. Auf der anderen Seite verbleibt den Steuerpflichtigen, insbesondere denjenigen, die nach den Bestimmungen des Landeshundegesetzes NRW einen gefährlichen Hund halten, die Möglichkeit, sich auf die erhöhten Steuersätze einzustellen.

Der gemäß der Beschlussfassung zum Haushaltssicherungskonzept 2024 prognostizierte Konsolidierungsbetrag zur Maßnahme 3b, begründet in der Erhöhung der Steuersätze und ergänzt gemäß dem Antrag der CDU-Fraktion zum Entwurf des HSK 2024, somit die Aufnahme eines neuen Steuertatbestandes zur Besteuerung von gefährlichen Hunden, umfasste im Zeitpunkt der Aufstellung eines HSK 2024 einen Veranlagungszeitraum von 12 Monaten. Wegen der Verkürzung des Veranlagungszeitraumes im Haushaltsjahr 2024 von 12 auf 6 Monate wird nun ein Steueraufkommen in Höhe von 2.044.931 EUR prognostiziert.

Anlage/n

1 - Anlage 1 - Hundesteuersatzung

2 - Anlage 2 - Synopse

Hundesteuersatzung der Stadt Oberhausen vom

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 13.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Oberhausen.
- (2) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter. Hundehalter/-in ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner/ihrer Haushaltsangehörigen in seinem/ihrer Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von allen Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter/-in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Hundehalterin/einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
 1. nur ein Hund gehalten wird 168,00 EUR
 2. zwei Hunde gehalten werden 252,00 EUR je Hund
 3. drei und mehr Hunde gehalten werden 288,00 EUR je Hund.

Für die Haltung von gefährlichen Hunden i. S. d. § 3 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) oder von Hunden bestimmter Rassen i. S. d. § 10 LHundG beträgt die Steuer jährlich 850,00 Euro je Hund.

- (2) Gefährliche Hunde sind
 1. nach § 3 Abs. 2 LHundG NRW:
American Staffordshire Terrier
Bullterrier
Pittbull Terrier
Staffordshire Bullterrier
sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.
 2. Hunde, bei denen die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 LHundG NRW festgestellt worden ist.

- (3) Hunde bestimmter Rassen nach § 10 Abs. 1 LHundG NRW sind:

Alano
American Bulldog
Bullmastiff
Dogo Argentino
Fila Brasileiro
Mastiff
Mastino Espanol
Mastino Napoletano
Rottweiler
Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

- (4) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht und für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Oberhausen aufhalten, ist die Haltung derjenigen Hunde steuerfrei, die die Personen bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“, „H“ oder „RF“ besitzen.
- (2) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
1. an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden
oder
 2. als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden in der hierfür benötigten Anzahl verwandt werden
oder
 3. zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung

ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- (3) Die Steuerbefreiung wird nur für solche Hunde gewährt, die für den steuerbegünstigten Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
- (4) Für Hunde, die nach dem 30.06.2024 nachweislich aus dem städtischen Tierheim Mülheim, Horbeckstraße 35, 45470 Mülheim an der Ruhr oder vom Tierschutzverein für Gelsenkirchen und Umgebung e. V. 1880, Willy-Brandt-Allee 449, 45892 Gelsenkirchen übernommen werden, wird auf Antrag eine befristete Steuerbefreiung gewährt. Die Steuerbefreiung erfolgt für 24 Monate, beginnend mit dem Monat der Übernahme des Hundes.
- (5) Die Befreiungsvorschriften des Abs. 2 Nr. 1 bis 3 finden bei Haltung von gefährlichen Hunden i. S. v. § 2 Abs. 2 und Hunden bestimmter Rassen i. S. v. § 2 Abs. 3 dieser Satzung keine Anwendung.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
 - 1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,
 - 2. Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber/-innen eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 100 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Die Steuerermäßigung wird nur für solche Hunde gewährt, die für den steuerbegünstigten Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
- (4) Auf Antrag ist die Steuer auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund von
 - 1. Empfängerinnen/Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII
 - 2. Empfängerinnen/Empfängern von Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII
 - 3. Empfängerinnen/Empfängern von Bürgergeld für Arbeitssuchende nach dem SGB II
 - 4. solchen Personen, die den vorgenannten einkommensmäßig gleichstehen.

- (5) Die Ermäßigungsvorschriften der Absätze 1, 2 und 4 finden bei Haltung von gefährlichen Hunden i. S. v. § 2 Abs. 2 und Hunden bestimmter Rassen i. S. v. § 2 Abs. 3 dieser Satzung keine Anwendung.
- (6) Die Steuer wird nach Ablauf der Steuerbefreiung gemäß § 4 Abs. 4 auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt für Hunde,
1. die gem. § 2 Abs. 2 und 3 einzuordnen sind und für die eine bestehende Erlaubnis nach § 4 LHundG NRW nachgewiesen wird.
 2. deren Gefährlichkeit im Einzelfall gemäß § 3 Abs. 3 LHundG NRW festgestellt wurde, die sich aber nachweislich in einer Maßnahme bei einer anerkannten und sachkundigen Stelle im Stadtgebiet, die der Sozialisierung und Reintegration dient, befinden. Die Ermäßigung gilt für die Dauer der Maßnahme.
- (7) Die Steuer für die Haltung von Hunden im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 wird auf Antrag auf den Steuersatz gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 festgesetzt,
1. wenn durch die zuständige Ordnungsbehörde eine Befreiung vom Maulkorb- und Leinenzwang nach § 5 Abs. 3 LHundG NRW bzw. § 10 i. V. m. § 5 Abs. 3 LHundG NRW nach Durchführung einer Verhaltensprüfung erteilt wurde.
 2. für Hunde, die jünger als 24 Monate sind und die regelmäßig, mindestens alle zwei Wochen an einer Junghundebildung teilnehmen. Die Teilnahme ist durch Bescheinigung einer/eines Hundetrainerin/Hundetrainers/Hundeschule, die/der über eine Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8 f) TierSchG verfügt, nachzuweisen. Die Ermäßigung wird umgehend widerrufen, wenn nicht spätestens acht Wochen nach Erreichen des 24. Lebensmonats die Befreiung nach Nr. 1 nachgewiesen wird.

Die Festsetzung mit dem Steuersatz nach § 2 Abs. 1 Satz 1 erfolgt für die Zeit der Befreiung vom Maulkorb- und Leinenzwang, frühestens aber ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Steueramt eingegangen ist, sofern der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung dem Steueramt vorgelegt wird. Im begründeten Einzelfall kann die Frist auf Antrag verlängert werden.

§ 6

Verfahren bei Steuervergünstigung (Steuerbefreiung und Steuerermäßigung)

- (1) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern - zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

- (2) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter/-innen, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern - anzuzeigen

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des der Aufnahme des Hundes folgenden Monats, für Nachkommen einer gehaltenen Hündin jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund sechs Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Folgemonats, nach dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus der Stadt Oberhausen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Sie kann zum 1. Januar für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Halbjahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuerpflicht

- (1) Die Hundehalterin/Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund unter Angabe der Rasse sowie der Einstufung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 10 Abs. 1 LHundG NRW innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme und Nachkommen einer gehaltenen Hündin innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund sechs Monate alt geworden ist, beim Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern – schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Die Hundehalterin/Der Hundehalter, die/der einen Hund i. S. d. §§ 3 Abs. 2 oder 10 Abs.1 LHundG bereits vor dem 01.07.2024 gehalten hat und noch hält, ist verpflichtet, diesen unter Angabe der Rasse bis zum 01.08.2024 beim Oberbürgermeister – Fachbereich Steuern – neu schriftlich anzumelden.
- (3) Der Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern - übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke, die für die gesamte Zeit der Haltung des Hundes gilt.
- (4) Die Hundehalterin/Der Hundehalter darf Hunde außerhalb ihrer/seiner Wohnung oder ihres/seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten, lesbaren Steuermarke umherlaufen lassen. Die Hundehalterin/Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Oberhausen die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.
- (5) Die Hundehalterin/Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall der Hundehaltung oder Wegzug aus der Stadt Oberhausen beim Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern – schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an den Oberbürgermeister – Fachbereich Steuern - zurückzugeben.
- (6) Die Hundehalterin/Der Hundehalter hat den Verlust der Steuermarke dem Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern - zu melden. In diesem Falle wird ihr/ihm eine neue Steuermarke ausgestellt.
- (7) Die Stadt Oberhausen kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Haushaltsmitglieder, insbesondere die Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter/innen verpflichtet, gegenüber den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter/-innen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Durch die Erteilung der Auskunft wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 4 nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in seiner jeweils gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Hundehalter/-in entgegen § 6 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 2. als Hundehalter/-in entgegen § 9 Abs. 1 oder 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder die Haltung eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 LHundG NRW oder eines Hundes bestimmter Rasse i. S. d. § 10 LHundG NRW bei der Anmeldung nicht angibt,
 3. als Hundehalter/-in entgegen § 9 Abs. 4 einen Hund außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes ohne die sichtbar

befestigte, lesbare Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Oberhausen nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sind, anlegt,

4. als Hundehalter/-in entgegen § 9 Abs. 5 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet oder die Hundesteuermarke bei der Abmeldung nicht zurückgibt.
 5. als Beteiligte/r oder andere Person die Auskunftspflichten nach § 9 Abs. 7 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 20.11.2008 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 24/2008 vom 15.12.2008) in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.09.2020 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 19/2020 vom 15.10.2020) außer Kraft.

ALT	NEU	Bemerkungen																		
§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Oberhausen. (2) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter. Hundehalter/-in ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner/ihrer Haushaltsangehörigen in seinem/ihrer Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von allen Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. (3) Als Hundehalter/-in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. § 2 Steuermaßstab und Steuersatz Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Hundehalterin/einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam <table> <tr> <td>1.</td><td>nur ein Hund gehalten wird</td><td>156,00 EUR</td></tr> <tr> <td>2.</td><td>zwei Hunde gehalten werden je Hund,</td><td>216,00 EUR</td></tr> <tr> <td>3.</td><td>drei oder mehr Hunde gehalten werden</td><td>252,00 EUR je Hund.</td></tr> </table>	1.	nur ein Hund gehalten wird	156,00 EUR	2.	zwei Hunde gehalten werden je Hund,	216,00 EUR	3.	drei oder mehr Hunde gehalten werden	252,00 EUR je Hund.	§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Oberhausen. (2) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter. Hundehalter/-in ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner/ihrer Haushaltsangehörigen in seinem/ihrer Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von allen Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. (3) Als Hundehalter/-in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. § 2 Steuermaßstab und Steuersatz (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Hundehalterin/einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam <table> <tr> <td>1.</td><td>nur ein Hund gehalten wird</td><td>168,00 EUR</td></tr> <tr> <td>2.</td><td>zwei Hunde gehalten werden je Hund</td><td>252,00 EUR</td></tr> <tr> <td>3.</td><td>drei und mehr Hunde gehalten werden</td><td>288,00 EUR je Hund.</td></tr> </table>	1.	nur ein Hund gehalten wird	168,00 EUR	2.	zwei Hunde gehalten werden je Hund	252,00 EUR	3.	drei und mehr Hunde gehalten werden	288,00 EUR je Hund.	Gem. Ratsbeschluss vom 05.02.2024 (Verwaltungsvorstandssitzung) Änderung der Steuermaßstäbe und Steuersätze zum 01.07.2024
1.	nur ein Hund gehalten wird	156,00 EUR																		
2.	zwei Hunde gehalten werden je Hund,	216,00 EUR																		
3.	drei oder mehr Hunde gehalten werden	252,00 EUR je Hund.																		
1.	nur ein Hund gehalten wird	168,00 EUR																		
2.	zwei Hunde gehalten werden je Hund	252,00 EUR																		
3.	drei und mehr Hunde gehalten werden	288,00 EUR je Hund.																		

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht und für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht	Für die Haltung von gefährlichen Hunden i. S. d. § 3 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) oder von Hunden bestimmter Rassen i. S. d. § 10 LHundG beträgt die Steuer jährlich 850,00 Euro je Hund. (2) Gefährliche Hunde sind 1. nach § 3 Abs. 2 LHundG NRW: American Staffordshire Terrier Bullterrier Pittbull Terrier Staffordshire Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden. 2. Hunde, bei denen die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 LHundG NRW festgestellt worden ist. (3) Hunde bestimmter Rassen nach § 10 Abs. 1 LHundG NRW sind: Alano American Bulldog Bullmastiff Dogo Argentino Fila Brasileiro Mastiff Mastino Espanol Mastino Napoletano Rottweiler Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden. (4) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht und für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde,	
---	--	--

berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Oberhausen aufhalten, ist die Haltung derjenigen Hunde steuerfrei, die die Personen bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“, „H“ oder „RF“ besitzen.
- (2) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
 1. an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden
 - oder
 2. als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich

für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Oberhausen aufhalten, ist die Haltung derjenigen Hunde steuerfrei, die die Personen bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“, „H“ oder „RF“ besitzen.
- (2) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
 1. an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden
 - oder
 2. als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden in der hierfür benötigten Anzahl verwandt werden

gehaltenen Herden in der hierfür benötigten Anzahl verwandt werden oder 3. zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt. (3) Die Steuerbefreiung wird nur für solche Hunde gewährt, die für den steuerbegünstigten Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.	oder 3. zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt. (3) Die Steuerbefreiung wird nur für solche Hunde gewährt, die für den steuerbegünstigten Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind. (4) Für Hunde, die nach dem 30.06.2024 nachweislich aus dem städtischen Tierheim Mülheim, Horbeckstraße 35, 45470 Mülheim an der Ruhr oder vom Tierschutzverein für Gelsenkirchen und Umgebung e. V. 1880, Willy-Brandt-Allee 449, 45892 Gelsenkirchen übernommen werden, wird auf Antrag eine befristete Steuerbefreiung gewährt. Die Steuerbefreiung erfolgt für 24 Monate, beginnend mit dem Monat der Übernahme des Hundes. (5) Die Befreiungsvorschriften des Abs. 2 Nr. 1 bis 3 finden bei Haltung von gefährlichen Hunden i. S. v. § 2 Abs. 2 und Hunden	„Übernahme“ des Vorschlags aus dem Bürgerantrag vom 26.02.2024
---	---	---

§ 5 Steuerermäßigung (1) Die Steuer ist auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für 1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind, 2. Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber/-innen eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde. (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 100 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen. (3) Die Steuerermäßigung wird nur für solche Hunde gewährt, die für den steuerbegünstigten Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind. (4) Auf Antrag ist die Steuer auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund von 1. Empfängerinnen/Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII	bestimmter Rassen i. S. v. § 2 Abs. 3 dieser Satzung keine Anwendung. § 5 Steuerermäßigung (1) Die Steuer ist auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für 1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind, 2. Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber/-innen eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde. (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 100 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen. (3) Die Steuerermäßigung wird nur für solche Hunde gewährt, die für den steuerbegünstigten Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind. (4) Auf Antrag ist die Steuer auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund von 1. Empfängerinnen/Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII	
--	---	--

2. Empfängerinnen/Empfängern von Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII	2. Empfängerinnen/Empfängern von Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII	Redaktionelle Änderung
3. Empfängerinnen/Empfängern von Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende nach dem SGB II	3. Empfängerinnen/Empfängern von Bürgergeld für Arbeitssuchende nach dem SGB II	
4. solchen Personen, die den vorgenannten einkommensmäßig gleichstehen.	4. solchen Personen, die den vorgenannten einkommensmäßig gleichstehen.	
	(5) Die Ermäßigungsvorschriften der Absätze 1, 2 und 4 finden bei Haltung von gefährlichen Hunden i. S. v. § 2 Abs. 2 und Hunden bestimmter Rassen i. S. v. § 2 Abs. 3 dieser Satzung keine Anwendung. (6) Die Steuer wird nach Ablauf der Steuerbefreiung gemäß § 4 Abs. 4 auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt für Hunde, 1. die gem. § 2 Abs. 2 und 3 einzuordnen sind und für die eine bestehende Erlaubnis nach § 4 LHundG NRW nachgewiesen wird. 2. deren Gefährlichkeit im Einzelfall gemäß § 3 Abs. 3 LHundG NRW festgestellt wurde, die sich aber nachweislich in einer Maßnahme bei einer anerkannten und sachkundigen Stelle im Stadtgebiet, die der Sozialisierung und Reintegration dient, befinden. Die Ermäßigung gilt für die Dauer der Maßnahme. (7) Die Steuer für die Haltung von Hunden im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 wird auf Antrag auf den Steuersatz gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 festgesetzt, 1. wenn durch die zuständige Ordnungsbehörde eine Befreiung vom Maulkorb- und Leinenzwang nach § 5 Abs. 3 LHundG NRW bzw. § 10 i. V. m. § 5 Abs. 3 LHundG NRW nach Durchführung einer Verhaltensprüfung erteilt wurde.	„Übernahme“ des Vorschlags aus dem Bürgerantrag vom 26.02.2024

§ 6 Verfahren bei Steuervergünstigung (Steuerbefreiung und Steuerermäßigung) (1) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern – zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des	2. für Hunde, die jünger als 24 Monate sind und die regelmäßig, mindestens alle zwei Wochen an einer Junghundausbildung teilnehmen. Die Teilnahme ist durch Bescheinigung einer/eines Hundetrainerin/Hundetrainers/ Hundeschule, die/der über eine Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8 f) TierSchG verfügt, nachzuweisen. Die Ermäßigung wird umgehend widerrufen, wenn nicht spätestens acht Wochen nach Erreichen des 24. Lebensmonats die Befreiung nach Nr. 1 nachgewiesen wird. Die Festsetzung mit dem Steuersatz nach § 2 Abs. 1 Satz 1 erfolgt für die Zeit der Befreiung vom Maulkorb- und Leinenzwang, frühestens aber ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Steueramt eingegangen ist, sofern der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung dem Steueramt vorgelegt wird. Im begründeten Einzelfall kann die Frist auf Antrag verlängert werden. § 6 Verfahren bei Steuervergünstigung (Steuerbefreiung und Steuerermäßigung) (1) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern - zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.	
---	--	--

ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird. (2) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter/-innen, für die sie beantragt und bewilligt worden ist. (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern - anzuzeigen.	(2) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter/-innen, für die sie beantragt und bewilligt worden ist. (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern - anzuzeigen	
§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des der Aufnahme des Hundes folgenden Monats, für Nachkommen einer gehaltenen Hündin jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund sechs Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Folgemonats, nach dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. (3) Bei Zuzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus der Stadt Oberhausen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.	§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des der Aufnahme des Hundes folgenden Monats, für Nachkommen einer gehaltenen Hündin jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund sechs Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Folgemonats, nach dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. (3) Bei Zuzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus der Stadt Oberhausen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.	

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. (2) Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Sie kann zum 1. Januar für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Halbjahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.	§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. (2) Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Sie kann zum 1. Januar für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Halbjahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.	
§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuerpflicht (1) Die Hundehalterin/Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme und Nachkommen einer gehaltenen Hündin innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund sechs Monate alt geworden ist, beim Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern – schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.	§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuerpflicht (1) Die Hundehalterin/Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund unter Angabe der Rasse sowie der Einstufung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 10 Abs. 1 LHundG NRW innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme und Nachkommen einer gehaltenen Hündin innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund sechs Monate alt geworden ist, beim Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern – schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.	Erforderliche Angabe „gefährliche Hunde“

	(2) Die Hundehalterin/Der Hundehalter, die/der einen Hund i. S. d. §§ 3 Abs. 2 oder 10 Abs.1 LHundG bereits vor dem 01.07.2024 gehalten hat und noch hält, ist verpflichtet, diesen unter Angabe der Rasse bis zum 01.08.2024 beim Oberbürgermeister – Fachbereich Steuern – neu schriftlich anzumelden.	Erforderliche Angabe „gefährliche Hunde“
(2) Der Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern - übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke, die für die gesamte Zeit der Haltung des Hundes gilt.	(3) Der Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern - übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke, die für die gesamte Zeit der Haltung des Hundes gilt.	
(3) Die Hundehalterin/Der Hundehalter darf Hunde außerhalb ihrer/seiner Wohnung oder ihres/seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten, lesbaren Steuermarke umherlaufen lassen. Die Hundehalterin/Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Oberhausen die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.	(4) Die Hundehalterin/Der Hundehalter darf Hunde außerhalb ihrer/seiner Wohnung oder ihres/seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten, lesbaren Steuermarke umherlaufen lassen. Die Hundehalterin/Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Oberhausen die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.	
(4) Die Hundehalterin/Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall der Hundehaltung oder Wegzug aus der Stadt Oberhausen beim Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern – schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an den Oberbürgermeister – Fachbereich Steuern - zurückzugeben.	(5) Die Hundehalterin/Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall der Hundehaltung oder Wegzug aus der Stadt Oberhausen beim Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern – schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an den Oberbürgermeister – Fachbereich Steuern - zurückzugeben.	
(5) Die Hundehalterin/Der Hundehalter hat den Verlust der Steuermarke dem Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern - zu	(6) Die Hundehalterin/Der Hundehalter hat den Verlust der Steuermarke dem Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern - zu melden. In diesem Falle wird ihr/ihm eine neue Steuermarke ausgestellt.	

melden. In diesem Falle wird ihr/ihm eine neue Steuermarke ausgestellt. (6) Die Stadt Oberhausen kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Haushaltsmitglieder, insbesondere die Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter/innen verpflichtet, gegenüber den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter/-innen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Durch die Erteilung der Auskunft wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 4 nicht berührt.	(7) Die Stadt Oberhausen kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Haushaltsmitglieder, insbesondere die Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter/innen verpflichtet, gegenüber den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter/-innen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Durch die Erteilung der Auskunft wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 4 nicht berührt.	
§ 10 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in seiner jeweils gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig 1. als Hundehalter/-in entgegen § 6 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt, 2. als Hundehalter/-in entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,	§ 10 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in seiner jeweils gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig 1. als Hundehalter/-in entgegen § 6 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt, 2. als Hundehalter/-in entgegen § 9 Abs. 1 oder 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder die Haltung eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 LHundG NRW oder eines Hundes bestimmter Rasse i. S. d. § 10 LHundG NRW bei der Anmeldung nicht angibt,	Regelung „gefährliche Hunde“

3. als Hundehalter/-in entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes ohne die sichtbar befestigte, lesbare Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Oberhausen nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sind, anlegt, 4. als Hundehalter/-in entgegen § 9 Abs. 4 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet oder die Hundesteuermarke bei der Abmeldung nicht zurückgibt. 5. als Beteiligte/r oder andere Person die Auskunftspflichten nach § 9 Abs. 6 nicht erfüllt.	3. als Hundehalter/-in entgegen § 9 Abs. 4 einen Hund außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes ohne die sichtbar befestigte, lesbare Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Oberhausen nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sind, anlegt, 4. als Hundehalter/-in entgegen § 9 Abs. 5 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet oder die Hundesteuermarke bei der Abmeldung nicht zurückgibt. 5. als Beteiligte/r oder andere Person die Auskunftspflichten nach § 9 Abs. 7 nicht erfüllt.	Redaktionelle Änderung
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.	Redaktionelle Änderung
§ 11 Inkrafttreten	§ 11 Inkrafttreten	
(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 6. Dezember 1999 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 23/99) in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.11.2001 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr.24/2001) außer Kraft.	(1) Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 20.11.2008 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 24/2008 vom 15.12.2008) in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.09.2020 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 19/2020 vom 15.10.2020) außer Kraft.	Redaktionelle Änderung

